



**Erste Änderung der Satzung
über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
mit dem Abschluss Master of Science
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 27. März 2024**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und § 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Satzung. Der Senat hat die Satzung am 6. Februar 2024 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 13. März 2024 unter dem Geschäftszeichen 1050-R4.2-5516/35-22-14679/2024 genehmigt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Satzung am 27. März 2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. April 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2023, S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreichen Erwerbs von mindestens 135 Leistungspunkten im Sinne von § 5 Abs. 4. Im zuletzt genannten Fall kann eine Zulassung nur vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation erfolgen;“

b. Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 und, sofern zutreffend, gemäß § 4 Abs. 3;“



2. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist ein erster Hochschulabschluss im Fach Psychologie, der gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten vom 15. November 2019 in der geltenden Fassung (PsychThG) an einer Universität oder einer Hochschule erworben wurde, die einer Universität gleichgestellt ist, und die berufsrechtlichen Anforderungen entsprechend dem PsychThG und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 in der geltenden Fassung (PsychThApprO) erfüllt. ²Bei dem zum Zugang berechtigenden Studiengang muss es sich um einen nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditierten und berufsrechtlich anerkannten Bachelorstudiengang handeln, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen von einer nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 2 PsychThG festgestellt wurde. ³Von der Bewerberin oder dem Bewerber ist zusätzlich der individuelle Nachweis zu erbringen, dass mit dem erlangten Abschluss sämtliche fachlichen Kompetenzen und berufspraktischen Erfahrungen vorliegen, die nach Maßgabe des PsychThG und der PsychThApprO für die Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerben sind. ⁴Liegt kein akkreditierter und berufsrechtlich anerkannter Bachelorabschluss vor, eröffnet sich der Zugang zum Studium nur, soweit unter den Vorgaben des § 9 Abs. 4 Satz 6 PsychThG ein gleichwertiger Studienabschluss nachgewiesen werden kann.
- (2) Darüber hinaus werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Level B 1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen) vorausgesetzt.
- (3) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" – Stufe DSH 2 – ablegen und bestehen oder gleichwertige Nachweise erbringen. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung."

3. § 5 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für die Vergabe der nicht nach Absatz 2 vergebenen Studienplätze legt die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien in einer Rangliste fest, wenn deren Vorliegen zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen wurde.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 27. März 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena